

## **Entfernung nicht zugelassener Roller**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02721 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

Anlage(n):

Anlage A1: Empfehlung Nr. 20-26 / E 02721

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17787**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 25.09.2025 Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Bürgerversammlungs-Antrag zielt auf die Entfernung von seit ca. 2 Jahren abgestellten Motorrollern mit abgelaufenem Versicherungskennzeichen in der Hochbrückenstraße und am Kosttor ab.

Dem Kreisverwaltungsreferat obliegt die Zuständigkeit bei verbotswidrig im öffentlichen Raum abgestellten Fahrzeugen, wobei es sich hierbei um öffentlich gewidmeten Straßengrund handeln muss.

Eine rasche Beseitigung dieser Fahrzeuge liegt im öffentlichen Interesse und wird unsererseits intensiv und konsequent anhand des sog. „Roten Punkt“-Verfahrens bearbeitet.

Konkret wird zunächst eine deutlich sichtbare Entfernungsaufforderung (Roter Punkt) durch die Polizei bzw. Kommunale Verkehrsüberwachung an widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen angebracht und ein Erfassungsbeleg ausgefüllt, der anschließend dem Kreisverwaltungsreferat zur weiteren Bearbeitung übermittelt wird.

Nach Anbringung eines Roten Punktes haben die Verfügungsberechtigten der betroffenen Fahrzeuge einen Monat Zeit, ihr widerrechtlich abgestelltes Kfz vom öffentlichen Grund zu

entfernen bzw. den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Im Rhythmus von zwei Wochen werden durch das Kreisverwaltungsreferat sog. Nachschaulisten generiert und dem Baureferat, Straßenunterhalt (BAU-T22) übersandt. Durch dieses wird überprüft, ob ein Fahrzeug nach Ablauf der Monatsfrist nach wie vor rechtswidrig vor Ort abgestellt ist.

Das Ergebnis der Nachschau wird an das Kreisverwaltungsreferat zurückgemeldet.

Fahrzeuge ohne Kennzeichen, die nach Ablauf der Monatsfrist weiterhin widerrechtlich auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt sind, werden unmittelbar abgeschleppt.

Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen, die nach Ablauf der Monatsfrist weiterhin widerrechtlich auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt sind, ist vor der Einleitung weiterer Maßnahmen (wie eine kostenpflichtige Abschleppung und Verwahrung) infolge eines Urteils des VG München vom 10.01.2022 (Az. M 17 K 20.6361) eine Halter\*innenabfrage beim Kraftfahrtbundesamt durchzuführen.

Die so ermittelten Fahrzeughalter\*innen sind mit separatem Schreiben und angemessener Fristsetzung – diese beträgt 2 Wochen - zur Entfernung des Fahrzeuges vom öffentlichen Grund aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist wird der Abtransport in Auftrag gegeben.

Ihren Antrag haben wir zum Anlass genommen, die örtlich zuständige Polizeiinspektion um Kontrolle zu bitten und - sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - rote Punkte anzubringen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die zuständige Polizeiinspektion wurde um Kontrolle und Anbringung von roten Punkten gebeten, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.  
Durch das Kreisverwaltungsreferat wird mit dem Eingang der Erfassungsbelege die weitere Bearbeitung übernommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02721 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

#### **IV. Wv. Bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

Zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 01 auswählen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

#### **VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/112

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**